

Kurztitel

Genossenschaftsgesetz

Kundmachungsorgan

RGrBl. Nr. 70/1873 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991

§/Artikel/Anlage

§ 40

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Text**§. 40.**

(1) Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses oder nicht von der Verwaltungsbehörde verfügt ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet und durch die für die Bekanntmachung solcher Eintragungen bestimmten Blätter verlautbart werden.

(2) Durch diese Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei der Genossenschaft zu melden.